

die Anforderung entsprechender Einschätzungen über das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen.

Es besteht die Aufgabe, diese Methoden mit einem Minimum an organisatorischem und Papieraufwand zu einem harmonisch aufeinander abgestimmten System des Informationsaustausches mit den Leitern, Leitungen und Kollektiven zu entwickeln, das in wachsendem Maße sichert, daß jede strafrechtliche Maßnahme als Impuls für das selbsttätige und -verantwortliche Wirksamwerden der Leiter, Leitungen und Kollektive in dem von der Straftat und der Maßnahme berührten gesellschaftlichen Bereich wirkt.

Ebenso steht vor den gesellschaftlichen Gerichten die Aufgabe, ihr Empfehlungsrecht als ein funktionierendes System des Informationsaustausches zu gestalten (vgl. Art. 3 Anm. 4 und 5). Bezüglich der gesellschaftlichen Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen ist außerdem auf die Informationspflichten der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen nach § 62 SVWG zu verweisen, durch deren Wahrnehmung die Realisierung der in § 46 StGB und § 6 SVWG prinzipiell festgelegten und in §§ 59 ff. SVWG detailliert ausgestalteten Grundsätze und Verantwortlichkeiten für die Wiedereingliederung Straftentlassener seitens der zuständigen örtlichen Organe anzuregen und zu unterstützen ist.

Die sich aus § 26 ergebende Rechenschaftspflicht der Leiter für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen besteht nur gegenüber der Volksvertretung bzw. den ihnen übergeordneten Organen, jedoch nicht gegenüber den Rechtspflegeorganen.

§ 27

Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.

(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden. § 35 Absatz 3 Ziffer 6, § 45 Absatz 5 und § 48 bleiben unberührt.

I. § 27 ist eine neue Bestimmung; sie berücksichtigt, daß ein Teil der Straftaten durch psychische oder auch physische Leiden mit bedingt wird, deren verhaltensstörenden Einflüssen durch staatlich-gesellschaftliche, moralisch-erzieherische Einwirkung allein nicht wirksam begegnet werden kann, ohne daß andererseits die Notwendigkeit und die Voraussetzungen für eine Einweisung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 vorliegen.